

[REDACTED] (3.5.23)

Name, Vorname, Datum

An die

Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probexamen

In der Anlage gebe ich dir im Probexamen ausgegebene
Klausur mit der Nr. 066-ZRI

zur Korrektur.

Nur ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
-lesbarer- Auffüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendarin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg
bin.
2. voraussichtlich im Monat Oktober 2023 die Abamenklausuren
schreiben werde.

[REDACTED]

.....
Unterschrift

Az. 7 054/21

Landgericht Hamburg

im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Horst Röllke,

Koppelweg 5, 22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmächtierte:

Rechtsanwälte Schröder & Findler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg

gegen

den Herrn Matthias Kaufmann,

Wiesenthaler 74, 22567 Hamburg

- Beklagter -

Prozessvollmächtierte:

Rechtsanwälte Lorenzen & Partner,

Bismarckallee 9, 22301

V als Einzelrichterin

hat das Landgericht Hamburg, 7. Zivilkammer
durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz
aufgrund der am 8.9.2021 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
18.000 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Pferdekaufvertrages.

Der Kläger war im Sommer 2019 auf der Suche nach einem Springpferd, das für Turniere einsetzbar sein sollte und er seiner Tochter schenken wollte. Dies war die entscheidende Voraussetzung, die das Pferd erfüllen sollte, wovon auch der Beklagte Kenntnis hatte.

Im November 2019 wandte sich der Beklagte an den Kläger und teilte ihm mit, dass er ein Pferd zu verkaufen hätte, was den Anforderungen des Klägers entsprechen würde.

A: das

Der Beklagte ist ^{ein} national erfolgreicher Springreiter. Er empfahl dem Kläger das Pferd „Gastow“ als geeignete, Spring- und Turnierpferd für seine Tochter.

Da Parteien vereinbarten daraufhin ein Probestunden für den 21.11.2019. Da das Pferd an diesem Tag eine Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein zeigte und nicht geritten werden konnte, machte sich die Tochter des Klägers mit dem Wissen der Tiere vertraut, welcher

✓ ihr sehr zuzugute, weil es für sie kein anderes Pferd in Betracht kam. Die Parteien vereinbarten einen zweiten Termin ~~am~~ für das Probieren eine Woche später.

✓ Bei diesem Termin am 20.11.2019 war das Pferd lahmfrei und entsprach den von seinen Eigenschaften den Vorstellungen des Käufers und seiner Tochter. ~~Es~~

Die Parteien schlossen daher am selben Tag einen mit „Pferdekauvertrag“ überschriebenen Vertrag.
 Gleichzeitige Übergabe
 ✓ Beklebt das Pferd gegen Zahlung von 22.000 Euro an den Käufer.

Der Vertrag trägt dabei folgende Regelungen:
 In „§ 1 Gegenstand“ heißt es: „Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd „Gubido“. Das Pferd wird im Einzelnen durch nachstehende Merkmale definiert: Holsteiner, 7 Jahre, Henjst, schwarz, 4 weiße Flecke, Geburtsnr. 06 5040399675.“

✓ § 3 des Vertrages betrifft die Beschaffenheit und lautet: „Als sportliche Beschaffenheit wird vereinbart: Pferd ist bereits im Sport eingesetzt, mit Erfolgen in der Disziplin Springen.“

Nach „§ 4 Kaufuntersuchung“ wurde vereinbart:

1. Der Kaufvertrag erfolgt mit trügerischer

Kaufuntersuchung

2. Solange der schriftliche Beweis der Kaufuntersuchung dem Käufer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht vorgelegt hat, handelt es sich rechtlich um einen Kauf auf Probe. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, nach Erhalt der schriftlichen Untersuchung, binnen dem Kaufvertrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen zu stillen oder in der selben Frist die Stillung zu versagen, wenn die Befunde des Beweises aus Sicht des Käufers für den mit dem Kaufvertrag beabsichtigten Verwendungszweck nicht befriedigend sind.

3. Die Nicht-Stillung hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese nicht fristgerecht ausgesprochen, so gilt der Kaufvertrag als wenn Käufer stillt.

4. Die Kosten der tierärztlichen Kaufuntersuchung werden vom Verkäufer getragen, sofern das Ergebnis unbefriedigend ausfallen sollte. Bei befriedigendem Ergebnis jedoch trägt der Käufer die Kosten.

§ 8 Ranghaftigkeit: (...) Die Ranghaftigkeit des Verkäufers bestimmt sich ungeschwächt nach der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Für alle Ränge gilt unabhängig von der Art der Rangart zu Gunsten des Käufers

✓ da Vermutungsgleich der Stitt 368."

Die Kaufuntersuchung wurde am selben Tag durchgeführt. Einen Tag später, am 19.11.19

(ajda) schriftliche Protokoll der Untersuchung vor.

Danach bewertete der Untersuchende Tierarzt Dr. Nitsch das Pferd als „geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“.

Wenige Wochen nach der Abgabe trat erneut eine Lahmheit auf, woraufhin

das Pferd am 14.1.2020 erneut von

Dr. Nitsch ^{in der Pferdeklinik Großhandorf} untersucht wurde. Dabei wurde

eine Flüssigkeitfüllung bei Ferkelgelenk sowie eine mäßiggradige Lahmheit im Trab auf den rechten Vorderbein festgestellt.

✓ Die Kosten beliefen sich auf 1000 Euro.

Da am 5.2.20 erfolgte Nachuntersuchung ergab nur eine geringfügige Verbesserung.

✓ Zudem wurde eine positive Beugeprobe festgestellt. Dies bedeutet, dass das Pferd auf das Beugen des Gelenks deutliche Schmerzreaktionen zeigt. Das Gelenk wurde erneut behandelt. Die Kosten betragen 200 Euro.

Nachdem Andray nicht das Pferd nicht mehr lahmt und antrainiert werden sollte, zeigte es erneut die Lahmheit auf dem

rechte vorderbein. Daraufhin wurde es
aus der Weide laufen gelassen.

Am 11.5.20 erklärte der Kläger mündlich
dem Beklagten den Rücktritt vom Kauf-
vertrag und forderte ihn zur Rückabwicklung
✓ binnen zweier Wochen auf.

Dieses Begehren wies der Beklagte zurück, da
für ihn mangels kern spinptomographischer
✓ Untersuchung (PRT) ein Mangel der Pferde
nicht nachgewiesen sei.

Die sodann Klägerin im Auftrag gegebene
✓ PRT-Untersuchung (Kosten: 2000 Euro)
~~ergab~~ am 27.5.2020 ergab, dass eine
dauerhafte Entzündung des Fesselgelenks
vorliegt, welche die Laichtheit verursacht.
Daneben nach dem Bericht ist eine
✓ Einsatzfähigkeit des Pferdes als Reit- und
Sportpferd nicht zu erreichen.

Der Kläger erklärte daraufhin mit Schreiben
vom 17.6.20 erneut den Rücktritt vom
✓ Vertrag und forderte den Beklagten zur
Zahlung von 25.200 Euro an, wobei der
Betrag setzt sich aus dem Kaufpreis iHv
22.000 Euro sowie der Kosten für die
früheren Untersuchungen iHv 3.200 Euro

überflüssig

Obj - Wert ohne
Mangel: 20.000 €

das ist nicht ok.
vielmehr ist unstr., dass
auch der Bild. keine
Kenntnis von vorheriger
Lahmheit hatte

Chr: Tatsachen-
behauptung, dass
Krankheit schon
vorhanden

✓ Zusammen. Ferner machte der Kläger Kosten
für die Unterbringung und Fütterung von Dezember
2019 bis Februar 2021 i.H.v. insgesamt
4800 Euro (320 € / Monat) geltend.

Die anwaltliche Schrift vom 20.10.2020
unter Fristsetzung bis zum 16.11.2020 wurde
der Beklagte erneut zur Rückabwicklung
aufgefordert.

Am 25.7.2021 verkaufte der Kläger das
Pferd, das einen objektiven Wert von 10.000
Euro aufwies, für 12.000 Euro an einen
Dritten und übergab es ihm.

Nach einem Verkehrsunfall wurde
das Pferd so schwer verletzt, dass es
eingeschlachtet werden musste.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm
nicht mitgeteilt, dass das Pferd vor dem
28.11.2019 gelahmt habe, sodass er keine
Kenntnis davon hatte.

Er ist der Ansicht, der Beklagte sei ein
gewerblicher Pferdehändler. Ferner sei das
Pferd bei der Übergabe am 28.11.2019
mangelhaft gewesen, weil es sich nicht
zur Verwendung für Springprüfungen eigne.

Der Klager hat ursprünglich beauftragt, den Beklagten zur Zahlung im Höhe von 30.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer gegen Übergabe des Pferdes „Gebirg“ zu verurteilen sowie feststellen zu lassen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme im Annahmevertrag befindet.

Nachdem er das Pferd verkauft hat und dieses mittlerweile verstorben ist, hat der Klager seinen Festsetzungsantrag zurückgenommen. Ferner ~~hat~~ er seinen Festsetzungsantrag ~~zurück~~ ~~genommen~~ ~~da~~ ~~er~~ ~~den~~ ~~objektiven~~ ~~Wert~~ ~~des~~ ~~Pferdes~~ ~~in~~ ~~10.000~~ ~~Euro~~ ~~abgesenkt~~ ~~hat~~ reduziert. Er beauftragt nun,

den Beklagten zu verurteilen, an den Klager 20.000 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beauftragt,

den Klager abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, lediglich nebenberuflich Pferde zu verkaufen. Er gibt ihm nicht um die Erzielung von Gewinnen, sondern um den Spaß an der Sache.

Weiterhin sei das Pferd im Zeitpunkt der Übergabe unentgeltlich für die Ausübung

das ist unstr.

✓ des Springparks inspect gemacht, sodass er der Anreiz ist, ein Nagel habe bei Gefahrübergang nicht vorgelesen.

✓ Weiterhin ist er der Auffassung, der Klager habe aufgrund des ersten Termins zum Probetraining am 21.11.15 Kenntnis von der Mangelhaftigkeit bei Abschluss des Kaufvertrags gehabt.

✓ Hilfenach erklärt er die Aufrechnung mit einer Forderung auf Zahlung der über den objektiven Wert des Pferdes hinaus erzielten Verkaufserlöse von 2000 Euro.

Das Gericht hat durch Beweiswürdigung vom 24.2.2021 durch Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens und Beteiligung von Dr. Marion Keller als Sachverständiger Beweis seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 6.9.2021 Beweis erhoben. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf das Gutachten und das Hauptverhandlungsprotokoll verwiesen.
ZPO: mündl. Verhandlung

Entscheidungsgründe

V teilweise überwiegend

Die Klage ist zulässig ~~ist~~ und ~~be gründet~~ ~~ist~~

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat die Klage in Bezug auf den Feststellungsantrag in zulässigerweise gem § 269 I ZPO zurückgenommen, sodass über diesen Teil nicht mehr zu entscheiden war. ^{Falsch weil}

ist nur Antragsantrag, ist Teil der Antragsänderung im Zusi mit Wegfall zug-unter Zug

Ferner hat der Kläger seinen Leistungsantrag gem § 264 Nr. 2 ZPO beschränkt, indem er statt der ~~Vermutung~~ zug-unter-zug gegen Rückgabe des ~~22000~~ Pfandes, nurmehr ein Zahlungsbetrag von 20.000 Euro begehrt und damit den objektiven Wert des Pfandes abgezogen hat.

Begr. fehlt

P: Klagerücknahme wenn man nur vorschaltlos klagt → war § 264 Nr. 2 allerdings auch Betrag reduziert daher § 264 Nr. 3

Nr. 3

^{Landgericht} Das ~~Hamburg~~ ist gem. § 23 Nr. 1, 71 I OVG

- ✓ sachlich zuständig, da der Streitwert 5000 Euro
- ✓ Oberinst. Gem. §§ 12, 13 ZPO ist er überinstanzlich zuständig, da der Gerichtsstand des Beklagten in Hamburg liegt.

Die Klage ist begründet im transitorischen Umfang § 361 BGB.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Kaufprewrückzahlung gem. § 437 Nr. 2, 323, 326 I, 346 BGB zu.

Der Kläger hat den Rücktritt wirksam gem. § 348 BGB am 11.5.20 erklärt und ihm steht ein Rücktrittsrecht aus § 437 Nr. 2, 323, 330 BGB zu.

1. Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag auf Probe am 28.11.19^{gem. § 433, 454 BGB}. Dieser wurde gem. § 2 Nr. 2 des Pferdekaufvertrags (Kaufvertrag) vom § 454, § 455 S. 2 BGB am 6.12.19 mangels Anzeige der Mängelurteil wirksam.

2. Es liegt ein Sachmangel bei Gefahrübergang gem. § 434 I BGB vor, denn das Pferd Gabalo, auf das gemäß § 434 I BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden, entspricht nicht den subjektiven Anforderungen iSd § 2434 II 1 BGB.

Denn das Pferd hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit iSd § 434 II 1 Nr. 1 BGB.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, die Sache mit vorhandenen Faktoren, die zuvor festgelegt wurden, zu übergeben und zu übergeben. Zu solchen Faktoren zählt auch die sportliche Einsatzfähigkeit eines Pferdes.

Dies wurde in § 3 des Kaufvertrags

- verehbar. Danach ist das Pferd bereits im Sport eingesetzt, mit Erfolgen in der Disziplin "Springen". Eine Prüfung dieser Klausur nach § 133, 157 BGB ergibt, dass die Beibringung der Einsätze zum Springreiten in der Vergangenheit auch für die Zukunft bestehen soll.
- Überdies wusste der Beklagte dass der Kläger ein Pferd zum Einsatz als Reit- und Sportpferd kaufen wollte.

Wistr.!

Das Pferd weist diese vererbte Beschaffenheit nicht auf. Die MRT-Untersuchung ergab, dass eine Schwachfunktions der Pferde als Reit- und Sportpferd auch mit aufwendiger tiermedizinischer Behandlung nicht erreicht werden kann, weil es ~~an einer~~ an einer dauerhaften Entzündung der Fesselgelenke leidet, das Lahmheit verursacht.

Dies wird von dem Sachverständigenprotokoll der Dr. Heller bestätigt, wonach eine Osteoarthritis der Fesselgelenke vorliegt, deren Verlauf als chronisch degenerativ zu betrachten ist.

3. Dieser Mangel lag ferner bei Gefahrübergang gem § 474 I, 446 BGB vor.

Dies ergibt sich aus der Anwendung des § 477 BGB, ~~da es sich um einen Mangel handelt, der sich vor Gefahrübergang~~

überflüssig,
da Wistr.

Wysenau:
§ 477 I 2 BGB

welche nicht widerlegt werden konnte.

a) Ob die Parteien die Anwendbarkeit des § 477 BGB unabhängig vom Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs nach § 14 Nr. 1 BGB, in § 5.2 der Kaufvertrag 'Kaufvertrag haben- oder sein' durch Klausel allein auf die Geltung des § 477 BGB unabhängig von der Art der Sache, jedoch nicht unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in § 14 Nr. 1 BGB beruht, kann dahinstehen.

b) Denn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 477 I BGB liegen vor. Der Kläger ist Verbraucher iSd § 13 BGB. Es liegt eine Ware iSd § 242a, § 90a S. 3 BGB vor und der Beklagte ist Unternehmer iSd § 14 BGB. Unternehmer ist, ~~was~~ jede natürliche Person, die bei Abschluss einer Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn von dem Beklagten vorgetragen, das Rechtsgeschäft nur nebenberuflich ~~betriebe~~ abgewickelt wird.

Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es für den Unternehmerbegriff des § 14 BGB, anders als dies bei Begriff des Kaufmanns nach § 1 HGB, nicht an.

(Es fehlt: Tatbestand des § 477 I 2 BGB erfüllt: Mangel vor 6 Monaten)

~~Die Vermutung lässt auch den Stand, dass~~
 c) Die Vermutung konnte auch nicht widerlegt werden.

aa) Denn die Anwendbarkeit der Vermutung scheitert nicht an § 8 des Mautherrgesetzes, da hierin § 477 I i.H.v. 2236B3 wirksam abbedungen wurde.

bb) Auch kann das ^{Sachverständigen-}Gutachten nicht ausreichend Zweifel hervorrufen. Nach dem Gutachten lässt sich zwar nur mit Sicherheit feststellen, dass die Osteoarthritis bereits am 28.11.19 vorhanden war. Jedoch gibt die Sachverständigen ^{Dr. Walker} eine Wahrscheinlichkeit von 60-80% an, dass der schleiernde Prozess der Gelenkerkrankung bereits am 26.11.19 vorhanden war, da gleichzeitig mit dem Pferd bereits vor dem Verkauf vorne rechts Lahmte. Zudem sprach man eine akute Fesselgelenkentzündung, da keine Eiter- oder Fibrinablagerungen festgestellt wurden.

Da dem Beklagten somit der volle Beweis, dass die Osteoarthritis ~~bereits~~ erst nach Übergabe des Pferdes, ^{nicht} auftritt, greift die Vermutung zugunsten der Klägerin, § 477 I BGB.

Die Vermutung entzieht sich auch auf die Gelenkentzündung als der ^{der} Lahmheit zugrundeliegende Mangel, vgl. § 477 I BGB.

das hätte systematisch
nach vorne
gehört (s. S. 13)

Auch reifte sich der Mangel binnen einer
halben Jahre, nach Übergabe, § 475 I 2 BGB.

4. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind nicht
nach § 475 I BGB ausgeschlossen

Danach kann sich im Recht des Käufers
ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei
Kaufabschluss kennt, § 475 I 1 BGB.

§ 475 III 2 BGB!

- a) Die Kenntnis von der Lahmheit im Termin
am 11.11.2015 begründet nicht die Kenntnis
von der Mangelhaftigkeit des Pferdes. Denn
der Kläger konnte davon ausgehen, dass es sich
um eine vorübergehende Lahmheit handele, die
bei Pferden gelegentlich auftreten kann.
Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass
das Pferd dauerhaft lahmen wird, insbesondere
weil bei dem zweiten Termin am 28.11.15
~~kein~~ keine Lahmheit auftrat und das
Problem durch die Tochter des Klägers
problemlos möglich war.

Auch die Hautuntersuchung, deren Ergebnis
am 23.11.15 vorliegt, weist keine von
Normstand abweichende Befunde vor.

- b) Auch aus diesen Gründen ist dem Kläger aus
keiner groß fahrlässige Unkenntnis ist

§ 42 I 2 BGB vorzuwerfen, da die Jahrmittel der Pferde am 21.4.19 keinen Unstand begründet aufzuweisen. Die der Mangelhaftigkeit der Tiere schuldhaft, hätte aufzutragen müssen.

Fristsetzung zur
Nachbefüllung

5. Die Rücktrittsfrist nach § 323 I BGB war entschieden.

Der Käufer hat keine Frist zur Nachbefüllung gesetzt. Dies war jedoch gem. § 326 I BGB nicht erforderlich.

Danach bedarf es der Fristsetzung dann nicht, wenn der Schuldner nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten ist.

Die Nachbefüllung des Kaufvertrags gem. § 435 I BGB war gem. § 275 I BGB unmöglich. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 11.5.20 an, zu dem der Zeitpunkt letzte das Tier noch.

a) Eine Nachbefüllung in Form der Nachbezugs scheidet deshalb aus, weil nach der PBT-Untersuchung der Erwerbbarkeit als Rest- und Sportpferd auch mit aufwendigen tiermedizinischen Behandlungen nicht zu erreichen war.

b) Eine Nachkörung scheidet aus, da es sich bei dem Pferd um eine Stückschuld handelt. Der Einwand der Beklagten wonach es sich um ein Pferd mittlerer Art und Güte 750 (§ 243 I BGB) handelt und daher eine Nachkörung möglich sei, schlägt fehl.

Das Vorliegen einer Stückschuld ergibt sich aus § 1 des Kaufvertrages. Eine Auslegung dieser Titul nach § 133, 157 BGB ergibt, dass das konkrete Pferd Gastdo gehulden war. Dies ergibt sich aus der Beschreibung der einzelnen Merkmale, insbesondere der konkreten Lebensnummer, ~~da~~ zudem war den Partnern bewusst das ^{für} die Fütter des Klagen ^{zur} diese bestimmte Pferd in Betracht kam.

6. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 72000 € da es nur vermieden um den objektiven Wert des Pferdes 10.000 € sein. § 346 II 1 Nr. 2 BGB und damit 12.000 € zu. ✓
Nach § 346 II 1 Nr. 7 BGB schuldet der Kläger lediglich den objektiven Wert des Pferdes. Dies bestimmt sich gem. § 346 II 2 iVm § 141 III BGB nach dem aufgrund des Rangels geminderten Wertes 10.000 € zu. ✓

II. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Untersuchungskosten iHv 3200 € besteht gem. § 437 Nr. 3, 280 I, II, 288 BGB. folgt die Verurteilung (-)
Dabei kann dahinstehen, ob sich dieser aus § 4 Nr. 4 des Kaufvertrages ergibt was wohl zu verneinen wäre, da die Untersuchung am 14. 1. 20 schon da NRT-Untersuchung am 27. 1. 20 keine solche sind, da von der Kaufuntersuchung umfasst waren.

Jederfalls steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Kosten i.H.v. 3700 Euro gegen den Beklagten gem. §§ 437 Nr. 2, 280 I, III, 283 BGB zu.

Es liegt ein Kaufvertrag sowie ein Sachmangel bei Gefahrübergang vor, §§ 433, 454 BGB, § 434 BGB.

Die Fristsetzung ist erneut entbehrlich gem. § 283 BGB.

Der Beklagte hat die Lieferung der mangelhaften Sache zu versetzen, vgl. § 200 I BGB.

S.o.: das hätten Sie begründen müssen, denn unstr. kommt der Behl. die vorherige Laubhaftigkeit nicht

Die hier anzuerkennenden Untersuchungskosten ^{i.H.v. 3200 Euro} stellen gem. § 249 I BGB ersatzfähige Schäden dar, da es sich um Mangelforschungskosten handelt, die infolge der mangelhaften Leistung des Beklagten entstanden sind.

III. Auch steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Unterbringungs- und Futterskosten zu gem. § 343 I 1 BGB i.H.v. 4800 Euro gegen den Beklagten zu.

Danach sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen, wenn er weiterzuzüchten hat.

Der Kläger hat gem § 306 II Nr. 2 BGB Wertersatz zu leisten, da er das Pferd am 25.7.2021 veräußert hat. Da er dieses vom dritten Käufer nicht mehr zurück-erhalten kann, da es eingekauft wurde, schuldet er Wertersatz in Höhe des objektiven Wertes.

Die Fütterungs- und Unterbringungskosten ^{in Höhe von 4000 Euro} stellen notwendige Verwendungen dar.

Notwendige Verrichtungen sind freiwillige Vermögensopfer die für den Erhalt oder die Wiederherstellung sowie ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sache erforderlich sind.

Fütterungskosten sowie jene der Unterbringung dienen dazu das Pferd zu erhalten.

IV. Die dem Kläger zustehenden Ansprüche von insgesamt 20.000 Euro sind infolge der Aufrechnung, in Höhe von 2000 Euro gem § 389 BGB erloschen.

1. Die vom Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung verstößt nicht gegen § 389 S. 2 BGB, da es sich um eine innerprozessuale Bedingung handelt, die mangels Schaffung von Rechtsunsicherheit zulässig ist.

2. Ferner liegt ein Aufrechnungsgeld
 § 387 BGB vor, da den Beklagten eine
 gleichartige und gegenseitige Forderung ^{gegen den Kläger} zusteht.

Dem Beklagten steht eine Gegenforderung im
 2000 Euro gem § 346 IV, § 285 BGB zu.

a) Der Beklagte kann den Verkäufer nicht
 um von ihm angeführt über den Wertersatz
 gem § 346 II 1 Nr. 2 BGB verlangen, da sich
 der Wertersatz nach der Gegenleistung bestimmt,
 wobei bei mangelhafter Leistung die Gegen-
 Leistung entsprechend § 441 III BGB zu leisten
 ist und lediglich 10000 Euro beträgt.

b) Ihm steht der Verkäufer jedoch gem
 § 346 IV, § 285 BGB zu.

Danach kann der Gläubiger unabhängig von
 der Haftung auf Schadenersatz gem § 285
 BGB das Summum der Gegenstände verlangen,
 deren Rückgewähr unmöglich geworden ist.

aa) Der Käufer kann infolge des Verkaufs der
 Pferde am 25.7.21 und durch den danach
 erfolgten Einbruch seiner Pferde zum
 Herausgabe der empfangenen Leistung gem
 § 346 I BGB nicht erfüllen, sie ist gem
 § 275 I BGB unmöglich geworden.

Anwendbarkeit des
 § 285 BGB?
 § 346 IV verweist
 nicht darauf!

b) Statt für den Verkauf des Pferdes erhielt er einen Erlös von 12000 Euro. Dieser steht dem Beklagten das.

Da der Kläger sich ^{ein} Rückzahlungsanspruch aus § 437 Nr. 2, 323, 326 II, 346 I BGB beruht um den ~~Wert~~ objektiven Wert des Pferdes i.H.v. 10000 Euro gemindert hat, hat der Beklagte nur noch einen Anspruch i.H.v. 2000 Euro gem § 346 II, § 285 BGB.

c) Dieser Gegenanspruch ist gerechtfertigt und steht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Klageforderung i.S.d. § 387 BGB.

Unterschrift

Dr. Rent

Rechtsmittelbelehrung: Berufung, § 511 ff., Frist § 517
zuständige Gerichte, § 118 OVG.

Rubrum: nicht ganz einwandfrei

Tenor: i.O.

Tatbestand: in weiten Teilen gut gelungen - wegen
einzelnen inhaltlicher Mängel bzw.

Verbesserungsvorschlägen s. die Anmerkungen
am Text

Anrede: Zulesenheit nicht ganz überzeugend - die Widerspruchlichkeit
der Hw. Klagenannahme hätte (kurz) begründet
werden sollen, und hier groß § 264 Abs. 3 ZPO.

In der Begründlichkeit sehen Sie die
meisten problematischen Fragen und
kommen überwiegend zu Entreffenden
Ergebnissen, die Sie meist auch stichwort
begründen. Einzelne Paragraphen überzeugen
allerdings nicht recht, insbesondere Ihre
Lösung zu dem Art. 107 und die
überflüssigen Ausführungen auf S. 12.

Ihre Lösung aber eine recht
gut gelungene Arbeit.

11 Punkte

- vollbefriedigend-

Hw 23.5.23